Julius Bär

Julius Bär Gruppe AG, Zürich

Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlagen
Der Verwaltungsrat der Julius Bär Gruppe AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich («Julius Bär» oder die «Gesellschaft») hat am 9. September 2026 den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Anschaffungswert von maximal CHF 600 Mio. bis längstens zum 29. Oktober 2027 genehmigt (das «Rückkaufprogramm»).

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie vom 28. Oktober 2026 an der SIX Swiss Exchange entspricht dies maximal 8'728'542 Namenaktien oder maximal 4.24% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches derzeit CHF 4'120'035.60 beträgt und in 206'001'780 Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert eingeteilt ist. Aufgrund der zukünftigen Kursentwicklung kann die Anzahl effektiv zurückgekaufter Namenaktien von der genannten Anzahl Namenaktien abweichen, dabei werden unter dem Rückkaufprogramm jedoch in keinem Fall mehr als 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die im Rahmen des Rückkaufprogramms zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft mittels Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands zu vernichten.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange
Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Julius Bär als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Julius Bär unter der Valorennummer 10.248.496 ist von dieser Massnahme nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionäre von Julius Bär haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis
Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Julius Bär.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung
Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1. (Eidgenössische Verrechnungssteuer) unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Julius Bär finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank
Julius Bär hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Rückkaufprogramm beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Julius Bär auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung
Zwischen Julius Bär und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Julius Bär hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufprogramms
Der Handel der Namenaktien von Julius Bär auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 2. November 2026 und wird bis längstens zum 29. Oktober 2027 aufrechterhalten. Julius Bär behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit ohne Angaben von Gründen auszusetzen oder zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht
Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen
Julius Bär wird regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufporgramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:
www.juliusbaer.com/aktienrueckkauf

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag
Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: www.juliusbaer.com/aktienrueckkauf

Steuern und Abgaben
Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den Schweizer Einkommenssteuern (Direkte Bundessteuer sowie Kantons- und Gemeindesteuern) als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer
Die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% wird auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert erhoben. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind grundsätzlich zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im Ausland domizilierte Personen können grundsätzlich die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern
Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis für Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:
Bei einem Rückkauf der Namenaktien durch die Gesellschaft, stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:
Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

3. Gebühren und Abgaben
Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen
Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Eigenbestand
Per 28. Oktober 2026 hielt Julius Bär am eigenen Kapital (direkt oder indirekt, inklusive Derivate):

Anzahl Beteiligungspapiere	Kategorie der Beteiligungspapiere	Beteiligung in %	
		des Kapitals	der Stimmrechte
535'815	Namenaktien zu CHF 0.02 Nennwert	0.2601%	0.2601%
676'370	Optionen auf Namenaktien zu CHF 0.02 Nennwert	0.3283%	0.0000%
7'097'232	Wandlungsrechte in Namenaktien zu CHF 0.02 Nennwert	3.4452%	0.0000%

Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte
Gemäss den bis zum 28. Oktober 2026 publizierten Meldungen, hielten folgende Aktionäre mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an Julius Bär:

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz[1]:
10.014% des Kapitals und der Stimmrechte

BlackRock, Inc., New York, U.S.A.[2]:
5.06% des Kapitals und der Stimmrechte

Dodge & Cox, San Francisco, U.S.A.[3]:
5.017% des Kapitals und der Stimmrechte

Julius Bär Gruppe AG, Zürich, Schweiz (direkte Inhaber: Loteco Stiftung, Zürich, Schweiz, Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, Schweiz)[4]:
4.0336% des Kapitals und 0.2601% der Stimmrechte

Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, Schweiz[5]:
3.037% des Kapitals und der Stimmrechte

Pzena Investment Management, LLC, New York, U.S.A.[6]:
3.01% des Kapitals und der Stimmrechte

Julius Bär hat keine Kenntnis über die Absichten der anderen erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

[1] Stand per 26. November 2025
[2] Stand per 30. Juni 2021
[3] Stand per 11. November 2025
[4] Stand per 28. Oktober 2026 (Quelle Julius Bär)
[5] Stand per 10. Oktober 2026
[6] Stand per 26. März 2025

Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker
Namenaktie Julius Bär Gruppe AG
10.248.496 / CH0102484968 / BAER

Namenaktie Julius Bär Gruppe AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
12.664.577 / CH0126645776 / BAERE

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.

Zürcher Kantonalbank